

## **Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats**

**vom 20.02.2003**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat auf seiner Sitzung am 19.02.2003 die folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahl der Mitglieder der Dekanate**

(1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan sowie die Prodekanin oder den Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(2) Als Studiendekan sind alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe der Fakultät wählbar. Die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission.

### **§ 2 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate**

(1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Hat der Fakultätsrat ein Mitglied des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt, so bedarf es keiner Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats kann nur in Sitzungen des Fakultätsrates behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates lädt das Präsidium zu einer Sitzung des Fakultätsrates ein und gibt dem/den zur Abwahl stehenden Mitglied/Mitgliedern des Dekanats Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Diese Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

## **Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung Pädagogik**

**vom 01.04.2003**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG durch Beschluss am 17.12.2002 genehmigt.

Anlage 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. einer Studienleistung im gewählten Handlungsfeld (Anlage 7 Nr. 4.1 oder 4.2),
2. einer Studienleistung im Wahlfach (Anlage 7 Nr. 5),
3. einer Studienleistung in Forschungsmethoden (Anlage 7 Nr. 1.1),
4. einer Studienleistung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Anlage 7 Nr. 1.2 bis 1.4),
5. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung (Anlage 7 Nr. 2.4),
6. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich des gewählten Handlungsfeldes (Anlage 7 Nr. 4.1 oder 4.2). Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 1 voraus,
7. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich der Erziehungswissenschaft für die gewählte Studienrichtung (Anlage 7 Nr. 2),
8. einer Prüfungsleistung in einem Nebenfach (Anlage 7 Nr. 3),
9. einer Prüfungsleistung in einem Wahlfach (Anlage 7 Nr. 5). Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 2 voraus,
10. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld der Studienrichtung,
11. der Diplomarbeit,
12. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird.

In Anlage 7 Nr. 4.2 wird hinter „Handlungsfeld B“: der Klammerzusatz (alternatives Handlungsfeld) gestrichen.